



➔ Referat Umwelt- und Agrarwesen

Wasserrecht

Verhandlungsleiter/in:

Maria Muster

Tel.: +43 (316) 7075-615

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail: bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-13476/2026-6

09.02.2026



Ggst.: Dr. Hans Schullin u. Mag. Annemarie Schullin-Legenstein,
Stattegg - Anlage zur Gewinnung von Erdwärme mittels
Tiefsonden - wasserrechtliche Bewilligung -
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 12.01.2026 hat die Geologie & Grundwasser GmbH namens und auftrags von Herrn Dr. Hans Schullin und Frau Mag. Annemarie Schullin-Legenstein um die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und dem Betrieb einer Erdwärmennutzungsanlage mit sieben Tiefensonden bis jeweils 100 m unter GOK auf den Gst.-Nr. 918/1 und 918/3, KG 62377 Stattegg – St. Veit ob Graz, im engeren Schongebiet des Grundwasserschongebietes Graz-Andritz, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: 8046 Graz, Sternenweg 2		
Datum Dienstag, 03.03.2026	Zeit 09.00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. ---

- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- ☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhand/eine Wirtschaftstreuhanderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevante Unterlagen

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: <i>Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz</i>		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
von 09.02.2026 bis 02.03.2026	Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	3. Stock/Zimmer 305

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde
☒ durch Verlautbarung

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: <i>Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz</i>		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
von 09.02.2026 bis 02.03.2026	Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	3. Stock/Zimmer 305

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

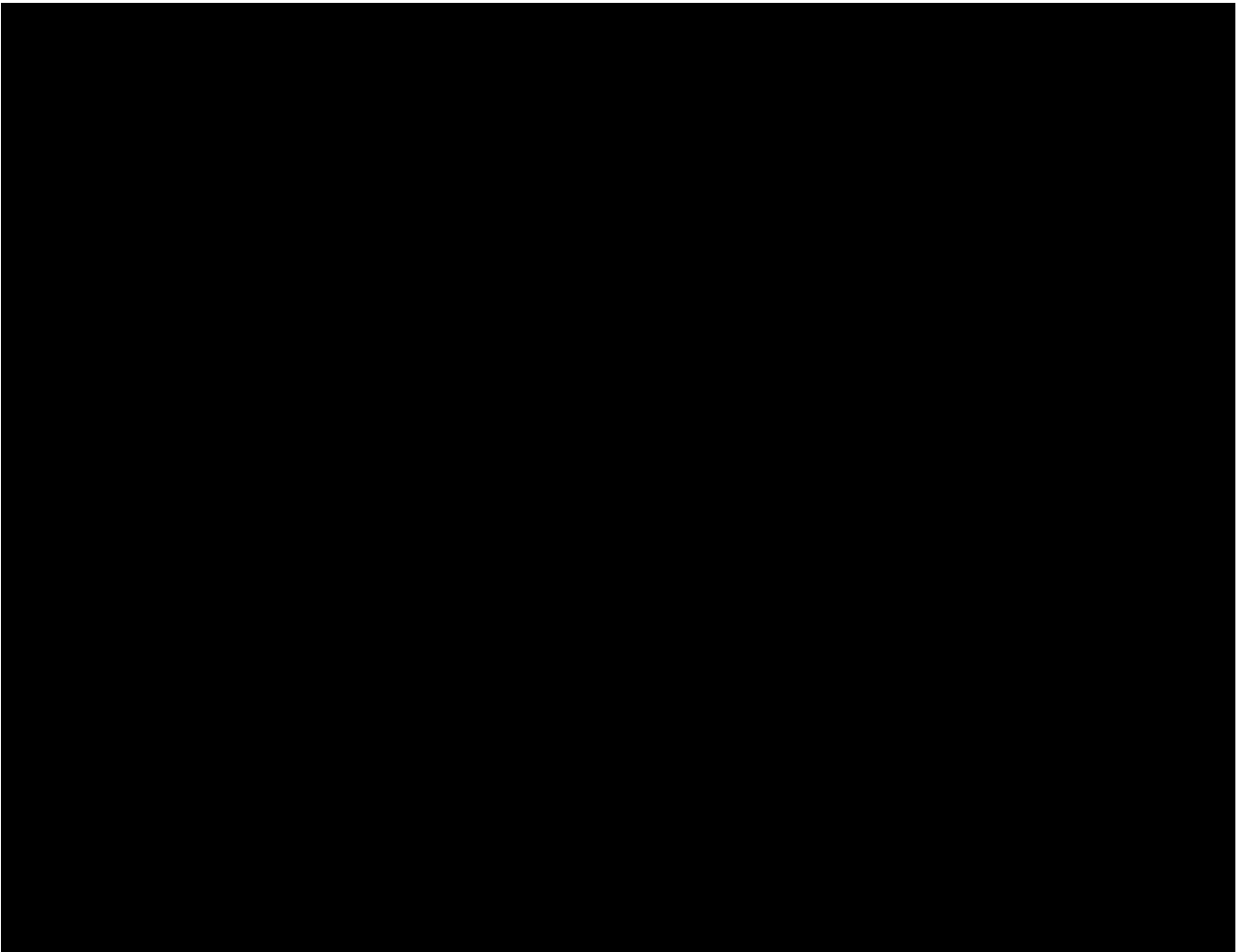
Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung
§§ 31, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13.10.1971, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze des Grundwasserwerkes Graz-Andritz bestimmt wird, LGBL. Nr. 139/1971,

Der Bezirkshauptmann i. V.

Maria Muster
(elektronisch gefertigt)



Der Projektant wird ersucht, den **Technischen Bericht als Word-Datei** via E-Mail an:
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at zu übermitteln.